

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Keramik-Wirtschaftsingenieurwesen, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule Koblenz
Standort:	Koblenz
Datum:	03.03.2020
Akkreditierungsfrist:	01.03.2020 - 29.02.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Das Qualifikationsprofil des Studiengangs muss sich in den relevanten Studiendokumenten (bspw. Diploma Supplement) widerspiegeln und sollte analog auch für die Außendarstellung eingesetzt werden. (§ 11 Landesverordnung zur Studienakkreditierung Rheinland-Pfalz)
2. Aus den Modulbeschreibungen muss hervorgehen, in welchen Modulen die übergeordneten Qualifikationsziele wie Nachhaltigkeitsbewusstsein oder gesellschaftliches Verantwortungsbewusstsein aufgegriffen werden. (§ 12 Abs. 1 Landesverordnung zur Studienakkreditierung Rheinland-Pfalz)
3. Die Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeit muss für wirtschaftswissenschaftliche und ingenieurwissenschaftlich-orientierte Arbeiten vereinheitlicht werden. (§ 12 Abs. 3 Landesverordnung zur Studienakkreditierung Rheinland-Pfalz)
4. Studiengangsbezeichnung, Qualifikationsziele und Curriculum müssen stärker aufeinander abgestimmt werden. Sofern auf der Bezeichnung „Keramik-Wirtschaftsingenieurwesen“ festgehalten werden soll, muss die integrative Betrachtung von Ingenieur- und

Wirtschaftswissenschaften systematisch im Curriculum verankert werden. (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Landesverordnung zur Studienakkreditierung Rheinland-Pfalz)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Auflagen 1 und 2

Der Akkreditierungsrat bestätigt die Gutachterbewertung mit den jeweils vorgeschlagenen Auflagen.

Auflage 3

Die Bachelorarbeit kann von den Studierenden entweder am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften mit einer Bearbeitungszeit von neun oder am Fachbereich „bauen-kunst-werkstoffe“ mit einer Bearbeitungszeit von zwölf Wochen geschrieben werden. Die Gutachter bewerten die unterschiedlichen Bearbeitungsdauern deshalb kritisch, weil die Abschlussarbeit „interdisziplinär verfasst wird und somit möglicherweise nicht von Beginn an klar sein könnte, ob sie eher betriebswirtschaftlich oder keramiktechnisch orientiert ist“ und schlagen vor mit einer Auflage eine Vereinheitlichung einzufordern (Akkreditierungsbericht, S. 12f.). Die Hochschule widerspricht dieser Auflage bereits in ihrer an die Akkreditierungsagentur adressierten Stellungnahme vehement: Die Suche nach einem Betreuer für die Abschlussarbeit finde „i.d.R. bereits mehrerer Monate vor Beginn der Arbeit statt. Wird eine Arbeit von einer Professorin oder einem Professor aus dem FB bkw/Keramik betreut, handelt es sich um eine ingenieurwissenschaftliche Arbeit und entsprechend umgekehrt im Falle des FB WiWi.“

Der Akkreditierungsrat weist die Hochschule erneut darauf hin, dass die eigenen Ausführungen zu inter- oder monodisziplinärem Zuschnitt und der institutionellen Verortung der Bachelorarbeit widersprüchlich sind. Neben den bereits im Zusammenhang mit Auflage 1 genannten Punkten verweist der Akkreditierungsrat insbesondere auf Seite 15 des Selbstevaluationsberichts, demzufolge „die Bachelorarbeit [...] sowohl im Fachbereich bauen-kunst-werkstoffe als auch im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften oder in einer Kombination durchgeführt werden“ kann. Dem Monitum der Gutachter ist insofern zu folgen.

Auflage 4

Der zur Akkreditierung beantragte Bachelorstudiengang Keramik-Wirtschaftsingenieurwesen zielt gemäß Seite 7 des Akkreditierungsberichts auf die Vermittlung der „theoretischen und methodischen Grundlagen für wirtschaftsingenieurwissenschaftliches Arbeiten“. Die berufliche Perspektive der Absolventen wird von der Hochschule dementsprechend dann „in keramiktechnischen und wirtschaftlichen Bereichen und Schnittstellen zwischen diesen gesehen“ (S. 8). Damit wird ein Profil umrissen, dass nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht nur auf die Vermittlung technischer und

wirtschaftswissenschaftlicher Kompetenzen, sondern gerade auch auf eine Integration beider Wissenschaften ausgerichtet ist. Dieser für Programme des Wirtschaftsingenieurwesens charakteristische Integrationsbereich wird nach Auffassung der Gutachtergruppe im Curriculum indes nicht überzeugend umgesetzt. Im semesterweisen Wechsel wird entweder Wirtschaft oder Technik gelehrt, was den Auditoren insofern als „nachteilig“ erscheint, weil „insbesondere in den ersten Semestern keine Vernetzung der beiden Wissenschaften miteinander erfolgt und somit das integrative Denken der Studierenden zwischen den beiden Fachdisziplinen nicht gefördert wird“. Dieses Monitum wird nach Auffassung der Gutachtergruppe dadurch ein Stück weit relativiert, dass nach Angaben der Hochschule „gegen Ende des Studiums durch die Schwerpunktmodule und praktischen Studienarbeiten die Vernetzung zunimmt.“ „Berücksichtigt man allerdings“, so das Fazit der Gutachter, „dass die Studierenden später an Schnittstellen der Keramiktechnik und Betriebswirtschaft arbeiten sollen, wäre es ratsam, schon früher im Curriculum integrierende Fächer vorzusehen“ (S. 9). Die daraus abgeleitete Empfehlung bezeichnet es als „wünschenswert, schon früher im Curriculum die wirtschaftsingenieurwissenschaftliche Denkweise in die Module zu integrieren“ (S. 10)

Die Hochschule weist diese Position der Gutachtergruppe in ihrer an die Akkreditierungsagentur adressierten Stellungnahme entschieden zurück. „Inhaltlich spezifische Lehrveranstaltungen“ seien „die Ausnahme, da sich das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens [...] schon immer dadurch auszeichnet, dass die Studierenden eine Auswahl von ‘vollwertigen’ technischen und wirtschaftlichen Fächern gemeinsam mit den Nicht-WI-Kommilitonen zu absolvieren haben“. Bei Wirtschaftsingenieuren werde „[...] das ‘sowohl als auch’ viel stärker gewichtet und erklärt den Erfolg der Studiengänge und AbsolventInnen in den Unternehmen“. Zudem fehlten „Lehrkapazitäten für zusätzliche WI-spezifische Veranstaltungen“.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrats ist eine integrierende Betrachtung von Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften eine wesentliche methodische Grundlage wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Arbeitens und damit auch eine Grundvoraussetzung für eine spätere berufliche Tätigkeit an der Schnittstelle zwischen beiden Disziplinen. Dies erfordert nicht zwangsläufig Module, die ausschließlich für Studierende des Wirtschaftsingenieurwesens angeboten werden, gleichwohl müssen sich integrative Aspekte systematisch im Curriculum niederschlagen.

Der Akkreditierungsrat teilt somit die Einschätzung der Gutachter, dass die Integration im Fall des zur Akkreditierung beantragten Bachelorstudiengangs allenfalls mit sehr großen Abstrichen zu erkennen ist. Er stellt zudem fest, dass auch die für höhere Semester konstatierten integrativen Elemente nicht in den Modulbeschreibungen angelegt sind. Neben den Pflichtmodulen „EDV“ und „Operationsmanagement“ lassen sich lediglich die Wahlpflichtmodule „Beschaffung“ und „Operations Research“ im weiteren Sinne eine Integration erkennen. Praktische Studienarbeiten sind als Prüfungsform im Modulhandbuch hingegen nicht auffindbar und auch für die mit zwölf Leistungspunkte bemessene „Projektphase“ ist das interdisziplinär-integrative Element nicht verankert. Im Gegenteil: Da dieses Modul auch von Studierenden der Bachelorstudiengänge „Business Administration“ und „Mittelstandsmanagement“ frequentiert wird, erscheint ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt jedenfalls auf Aktenlage wahrscheinlich. Die Bachelorarbeit, die gemäß Akkreditierungsbericht „interdisziplinär verfasst wird“ (S. 13) und gemäß Stellungnahme der Hochschule zum Akkreditierungsbericht zumindest bevorzugt „an der Schnittstelle zwischen Technik und Wirtschaft“ angesiedelt wird, ist gemäß Modulbeschreibung sogar explizit auf die „Bearbeitung einer betriebswirtschaftlichen Fragestellung oder Projekts“ beschränkt.

Der Akkreditierungsrat macht darauf aufmerksam, dass eine angemessene Berücksichtigung von integrierenden Elementen mittlerweile „state of the art“ innerhalb der Fachdisziplin ist (vgl. etwa Fakultäten- und Fachbereichstag Wirtschaftsingenieurwesen e.V., Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V. (Hrsg.), Qualifikationsrahmen Wirtschaftsingenieurwesen, 3. aktualisierte Auflage Stuttgart 2019). Ein überzeugendes Argument, warum die Hochschule hier einen anderen Weg wählt, und wie damit die selbst als Studienziel angestrebte Vermittlung der „theoretischen und methodischen Grundlagen für wirtschaftsingenieurwissenschaftliches Arbeiten“ gewährleistet wird, kann der Akkreditierungsrat nicht erkennen. Damit wird das Studiengangskonzept in der vorliegenden Form nach Auffassung des Akkreditierungsrats auch dem Programmnamen „Keramik-Wirtschaftsingenieurwesen“ nicht vollumfänglich gerecht; beispielsweise „Keramik und Wirtschaftswissenschaften“ wäre hier eine treffendere Bezeichnung. Im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 2 Landesverordnung zur Studienakkreditierung Rheinland-Pfalz muss die Hochschule somit Studiengangsbezeichnung, Qualifikationsziele und Curriculum stärker aufeinander abstimmen. Sofern auf der Bezeichnung „Keramik-Wirtschaftsingenieurwesen“ festgehalten werden soll, muss die integrative Betrachtung von Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften systematisch im Curriculum verankert werden.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Die Hochschule hat am 16.10.2019 und damit vor Abschluss der Berichtslegung bei der zuständigen Akkreditierungsagentur eine Stellungnahme eingereicht. Der Akkreditierungsrat beanstandet, dass aus dem Akkreditierungsbericht nicht hervorgeht, ob diese Stellungnahme bei der Beschlussempfehlung von Agentur und Gutachtern berücksichtigt wurde.